S 15 RJ 392/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 RJ 392/01
Datum	05.11.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 RJ 25/04
Datum	27.10.2004

3. Instanz

Datum	-

1. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 5. November 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. 2. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. 3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit.

Hinsichtlich des Sachverhalts bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens wird auf den Tatbestand des angegriffenen Urteils des Sozialgerichts Hamburg vom 5. November 2003 verwiesen. Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen. Die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit. Das Vorliegen der Voraussetzungen fÃ¼r eine solche Rente kÃ¶nne nicht festgestellt werden, weil nach EinschÃ¤tzung des Neurologen/Psychiaters Dr. F. das von der KlÃ¤gerin gezeigte Verhalten nicht konsistent, eine Zuordnung zu einer bestimmten psychischen Erkrankung nicht mÃ¶glich und deswegen die Feststellung gesundheitlicher EinschrÃ¤nkungen ausgeschlossen sei. Insbesondere sei das

Verhalten vermutlich willentlich gesteuert und der willensgesteuerte Anteil kÃ¶nne aufgrund der Verhaltensweisen der KlÃ¤gerin nicht abgeschÃ¤tzt werden. Die Beurteilung des medizinischen SachverstÃ¤ndigen werde bestÃ¤tigt durch die Beobachtungen des im Verwaltungsverfahren tÃ¤tig gewordenen Internisten Dr. J. zur VerhaltensÃ¤nderung bei der KlÃ¤gerin nach Abschluss der Untersuchung sowie dadurch, dass die KlÃ¤gerin in der Lage gewesen sei, sich seit der Antragstellung dreizehn mal zahnÃ¤rztlich und zwÃ¶lf mal gynÃ¤kologisch behandeln zu lassen, aber nur eine Behandlung bei dem GynÃ¤kologen â□□ und zwar die zeitlich nach der gerichtlichen Anfrage hinsichtlich des behandelnden Arztes liegende â□□ von psychischen AuffÃ¤lligkeiten begleitet gewesen sei.

Gegen dieses Urteil hat die KlÃ¤gerin Berufung eingelegt. Sie sei erwerbsunfÃ¤hig. Das zeige sich bereits an der Zuerkennung der Pflegestufe I durch die Pflegeversicherung und der Beantragung der Pflegestufe II. Auch sei der im Verwaltungsverfahren tÃ¤tig gewesene Psychiater von einem aufgehobenen LeistungsvermÃ¶gen ausgegangen. Die vom Internisten Dr. J. geschilderten Beobachtungen nach seiner Untersuchung seien zu bezweifeln. Er habe gar nicht sehen kÃ¶nnen, ob ihre Unterhaltung mit ihren Verwandten zwanglos gewesen sei. AuÃ□erdem widerspreche es dem Krankheitsbild eines Autisten nicht, dass er sich unterhalten kÃ¶nne. Aus dem Umstand, dass eine andere Person mit dem gleichen Familiennamen wie sie die Beklagte hinsichtlich ihrer Erkrankung getÃ¤uscht habe, dÃ¼rfe nicht auf ein betrÃ¼gerisches Verhalten im hier streitigen Fall geschlossen werden. Sie habe sich nicht zu einem Nervenarzt in Behandlung begeben, der ihr Tipps gegeben habe, wie man eine autistische Erkrankung vortÃ¤usche. Den Angaben des behandelnden Neurologen/Psychiaters Dr. P. mÃ¼sse mehr Bedeutung zugestanden werden. Zur UnterstÃ¼tzung ihres Vortrages hat die KlÃ¤gerin die Stellungnahme Dr. P.s vom 6. September 2004 vorgelegt.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã□, das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 5. November 2003 aufzuheben sowie den Bescheid der Beklagten vom 6. November 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 8. MÃ¤rz 2001 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, ihr eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab 1. Mai 2000 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die erstinstanzliche Entscheidung sei zutreffend. Es mÃ¼sse davon ausgegangen werden, dass das Verhalten der KlÃ¤gerin willensgesteuert sei. Anders lieÃ□en sich der unauffÃ¤llige Umgang mit ihren Verwandten, wie ihn Dr. J. beobachtet habe, sowie die Behandlungen beim Zahnarzt und beim GynÃ¤kologen â□□ mit Ausnahme der letzten Behandlung â□□ nicht erklÃ¤ren. Im Zeitpunkt der Bescheiderteilung sei bei einer Vielzahl von Versicherten aufgefallen, dass diese in Begutachtungssituationen ein Verhalten vergleichbar mit dem der KlÃ¤gerin zeigten, welches medizinisch nicht zugeordnet werden kÃ¶nne. Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen sei in einigen FÃ¤llen auch der Bezug von Pflegegeldern bekannt geworden.

Wegen des Sachverhalts im Einzelnen wird auf den Inhalt der Prozessakte, der

Krankenakte des Allgemeinen Krankenhauses O., der Akte des Versorgungsamtes nach dem Schwerbehindertengesetz sowie der Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen. Sie sind Gegenstand der Beratung und Entscheidung des Senats gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Das Gericht kann gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Berufung durch Beschluss zurÃ¼ckweisen, da es sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Die Beteiligten sind vorher gehÃ¶rt worden.

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin (vgl. Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz) ist nicht begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung der begehrten Rente, weil keine ErwerbsunfÃ¤higkeit oder Erwerbsminderung vorliegt.

Der Senat geht davon aus, dass ein Anspruch auf eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit nicht geltend gemacht wird, nachdem in der mÃ¼ndlichen Verhandlung des Sozialgerichts das Begehren als auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit gerichtet protokolliert worden ist. Aber selbst wenn hilfsweise weiter eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit angestrebt werden sollte, kÃ¶nnte die Berufung keinen Erfolg haben, weil die KlÃ¤gerin als Reinigungskraft zuletzt ungelernte TÃ¤tigkeiten verrichtet hat und deswegen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar wÃ¤re, der ihr â wie im Folgenden ausgefÃ¼hrt wird â offen steht.

Auf den Rechtsstreit sind die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) anzuwenden (Â§ 300 Abs. 1 SGB VI).

GemÃ¤Ã Â§ 44 Abs. 2 SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, wenn sie u.a. erwerbsunfÃ¤hig sind. ErwerbsunfÃ¤hig sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das monatlich 630 Deutsche Mark Ã¼bersteigt (Â§ 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VI). ErwerbsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 SGB VI).

Zu Recht und mit zutreffender BegrÃ¼ndung hat das Sozialgericht die auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit gerichtete Klage abgewiesen. Die KlÃ¤gerin ist nicht erwerbsunfÃ¤hig, weil keine LeistungseinschrÃ¤nkungen mit der erforderlichen, an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kÃ¶nnen, die ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r zumindest leichte Arbeiten mit qualitativen EinschrÃ¤nkungen ausschlieÃen.

Auch den Senat Ã¼berzeugen die AusfÃ¼hrungen des im Verfahren tÃ¤tig gewordenen medizinischen SachverstÃ¤ndigen Dr. F â¦ Er hat zwar dargelegt, dass ein aufgehobenes LeistungsvermÃ¶gen vorlÃ¤ge, wenn sich die KlÃ¤gerin â so wie fremdanamnestisch dargestellt â tatsÃ¤chlich durchgehend verhielte. Dies sei aber nicht anzunehmen. Die KlÃ¤gerin habe sich in der Untersuchungssituation jeglicher ÃuÃerung verschlossen, jedoch Verhaltensweisen demonstriert, die einander widersprÃ¤chen. So sei sie z. B. zeitweise schreckhaft und abweisend, dann aber wieder sehr zutraulich gewesen. Das gezeigte StÃ¶rungsbild passe nicht zu den vermuteten Diagnosen und auch nicht zu anderen psychischen Erkrankungsbildern. Bei Konstanz des demonstrierten Verhaltens wÃ¤re an eine zahnÃ¤rztliche oder gynÃ¤kologische Behandlung gar nicht zu denken gewesen. Es mÃ¶ge durchaus sein, dass entsprechend den Darlegungen des behandelnden Arztes Dr. P. und den Berichten Ã¼ber die stationÃ¤re Behandlung 1999 eine seelische Erkrankung vorliege. Die Inkonstanz der Symptome, die eingeschrÃ¤nkte Verwertbarkeit fremdanamnestischer bei Fehlen eigenanamnestischer Angaben fÃ¼hre jedoch dazu, dass Art und AusmaÃ der Erkrankung nicht bestimmbar sei. Selbst eine stationÃ¤re Begutachtung kÃ¶nne hier keinen zusÃ¤tzlichen Erkenntnisgewinn bringen.

Die AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen sind in sich schlÃ¼ssig, widerspruchsfrei und Ã¼berzeugend. Der Senat sieht deswegen von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab und nimmt auf die GrÃ¼nde des erstinstanzlichen Urteils Bezug (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Im Berufungsverfahren hat die KlÃ¤gerin nichts vorgetragen, was dieses Ergebnis in Frage stellen kÃ¶nnte. Die Zuerkennung von PflegebedÃ¼rftigkeit im Rahmen der gesetzlichen Pflegeversicherung fÃ¼hrt schon deswegen zu keiner anderen Beurteilung, weil diese EinschÃ¤tzung nicht zutreffend sein muss. Auch kommt es nicht entscheidend darauf an, dass der im Verwaltungsverfahren tÃ¤tig gewordene Psychiater W. das LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r aufgehoben hielt, denn er unterstellte das von der Schwester der KlÃ¤gerin geschilderte hÃ¤usliche Verhalten als wahr, ohne die Erkrankung diagnostisch zuordnen oder auch nur das AusmaÃ der EinschrÃ¤nkungen hinter dem sich ihm zeigendem Angstaffekt beurteilen zu kÃ¶nnen und ohne sein Ergebnis nÃ¤her zu begrÃ¼nden.

Vorliegend ist nicht von Bedeutung, ob der KlÃ¤gerin betrÃ¼gerisches Verhalten vorzuwerfen ist, denn dem Rentenbegehren steht bereits entgegen, dass nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die rentenbegrÃ¼ndende EinschrÃ¤nkung des LeistungsvermÃ¶gens festgestellt werden kann und die KlÃ¤gerin die Folgen dieser fehlenden Beweisbarkeit trÃ¤gt.

Bei seiner gutachterlichen EinschÃ¤tzung hat Dr. F. die Darlegungen des behandelnden Neurologen/Psychiaters Dr. P. mit einbezogen. Die im Berufungsverfahren vorgelegte Stellungnahme von Dr. P. fÃ¼hrt â abgesehen davon, dass sie sich in weiten Teilen speziell mit den AusfÃ¼hrungen der Beklagten in der Berufungserwiderung befasst â ebenfalls nicht zu einer anderen EinschÃ¤tzung. Dr. P. weist zwar zutreffend darauf hin, dass in den Jahren 1999 bis 2004 insgesamt neun NervenÃ¤rzte ein schwere seelische Erkrankung bei der

KlÃ¤gerin angenommen haben, muss jedoch zugestehen, dass die Diagnosen ganz unterschiedlich ausfielen. Wenn er weiter meint, die Annahme einer schweren Erkrankung durch eine Vielzahl von Ãrzten mÃ¼sse zur BegrÃ¼ndung des Rentenanspruchs ausreichen, so ist ihm nicht zuzustimmen. Das Gericht muss sich (mit Hilfe von medizinischen SachverstÃ¤ndigen) eine eigene Ãberzeugung bilden, wobei Zweifel an den anspruchsbegrÃ¼ndenden Tatsachen nach den BeweisgrundsÃ¤tzen zu Lasten der KlÃ¤gerin gehen. Diese Zweifel werden nicht dadurch ausgerÃ¤umt, dass Dr. P. versichert, die KlÃ¤gerin nicht hinsichtlich des Vorspielens einer psychischen Erkrankung beraten zu haben, selbst vom Vorliegen der Erkrankung Ã¼berzeugt ist und die Darstellung des hÃ¤uslichen Verhaltens durch begleitende Verwandte fÃ¼r zutreffend hÃ¤lt.

Da eine EinschrÃ¤nkung des LeistungsvermÃ¶gens der KlÃ¤gerin in zeitlicher Hinsicht ebenfalls nicht festgestellt werden kann, besteht auch kein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung. GemÃ¤Ã Â§ 43 SGB VI in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung haben Versicherte u.a. Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs (teilweise Erwerbsminderung gemÃ¤Ã Abs. 1) bzw. drei (volle Erwerbsminderung gemÃ¤Ã Abs. 2) Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Abs. 3). Wegen des bei der KlÃ¤gerin anzunehmenden vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gens steht ihr eine solche Rente nicht zu.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Ein Grund fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGG ist nicht gegeben.

Erstellt am: 25.11.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024